



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 255 (Aufsatz / *Essay*, 2007)

Der Reinigungseid im archaischen griechischen Rechtsstreit und seine Parallelen im Alten Orient

Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verhältnis des östlichen
Mittelmeerraumes und „Europas“ im Altertum, hg. v. Robert Rollinger
u. Heinz Barta, 2007, 179–195

© Harrassowitz Verlag (Wiesbaden) mit freundlicher Genehmigung
(www.harrassowitz-verlag.de/)

Schlagwörter: Hom. Il. 18, 497–508. 19, 254–265. 32, 573–585 — *dikazein* — *istor* — Eid
— Pylos

Key Words: Hom. Il. 18.497–508, 19.254–65, 32.573–85 — *dikazein* — *istor* — *oath* —
Pylos

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Der Reinigungseid im archaischen griechischen Rechtsstreit und seine Parallelen im Alten Orient

Gerhard Thür, Graz

I.

Kulturen zu vergleichen ist ein schwieriges Unterfangen. Noch schwieriger ist es, Rechtskulturen zu vergleichen. Der Vergleich setzt intime Kenntnis der zu vergleichenden Rechtsordnungen im Zusammenspiel all ihrer Einrichtungen voraus (Staat, Familie, Eigentum, Vertrag, Delikt, Rechtsdurchsetzung im Prozeß) sowie der die Rechtsgemeinschaft jeweils prägenden Mentalität. Vergleicht man moderne Rechtskulturen, sind die Ergebnisse in der Praxis immerhin verifizierbar. Für die Antike sind wir uns nicht einmal sicher, ob wir das Recht eines einzelnen Staates mit unseren gewohnten – vom jeweiligen Betrachter eingebrachten – modernen Kategorien angemessen erfassen können. Die Unsicherheit potenziert sich, wenn man die einigermaßen ausgetretenen Pfade der griechisch-römischen Antike verläßt und in den Alten Orient hinüberblickt. Kann sich der rechtshistorische ‚Graezist‘ oder ‚Romanist‘ auf die Kategorien seiner Kollegen verlassen, die mit den für ihn sprachlich unzugänglichen keilschriftlichen oder fremden alphabetischen Quellen arbeiten? In diesem Beitrag werden dazu mehr Fragen als Antworten zu finden sein. Antworten, wenn auch unkonventionelle, suche ich auf dem engeren Gebiet des altgriechischen Prozeßrechts zu geben. Sie mögen Ausgangspunkt weiterer vergleichender Diskussionen zwischen den Disziplinen werden.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen¹ wird die knappe Schilderung eines Rechtsverfahrens sein, die Homer ganz nebenbei in seine Beschreibung des Schildes des Achilleus einfließt (Il. 18, 497–508). Wie immer man die geschilderte Streitbeendigung interpretieren mag, die Szene ist der älteste modellhafte Bericht in griechischer Sprache. Zunächst wird also das dort geschilderte Verfahren aus der Welt des Epos selbst und späterer, archaischer Quellen zu erklären sein. Im Alten Orient gängige parallele Lösungen werden das Ergebnis stützen. Kompliziert – aber für die gegenwärtige Homer-Diskussion erst interessant – wird die Interpretation, da sie etwa 400 Jahre ältere Dokumente, zwei Tontäfelchen aus Pylos, mit einbezieht. Wie sind – vorausgesetzt das Ergebnis stimmt – die Traditionsstränge in Dichtung und Rechtspraxis horizontal und vertikal verlaufen?

Doch zunächst ist die Homer-Stelle zu behandeln. Als Motto sei die Schlußbemerkung Kurt Raaflaub's aus seinem Aufsatz „Homeric Society“ an die Spitze gestellt: „Like much else, the complex customs of the process of ..., though puzzling to the modern scholar, have

1 Als Vortragsfassung dieses Beitrags ist bereits Thür 2005b erschienen. Nun soll, dem *genius loci* gehorchend, die Auseinandersetzung mit den neueren Tendenzen in der Erfassung der ‚homerischen Gesellschaft‘ in Angriff genommen werden.

their analogies in other cultures and can be decoded with the help of anthropology and sociology. What matters here is that the poet never explains these rules. He takes them for granted. His audience therefore must have been intimately familiar with all that was going on in these interactions."² So hat auch die kurze Gerichtsszene neben ihrer Einbettung in die durch literarische und archäologische Quellen und vergleichende Anthropologie zu erschließende ‚homerische Gesellschaft‘ ihre eigene rechtliche Dimension, die uns das Epos jedoch vermutlich nicht in unserer gewohnten Terminologie mitteilt.

Wer heute über Gerichtsbarkeit in den griechischen Poleis arbeitet, geht fast automatisch davon aus, daß – sofern überhaupt autoritativ Recht gesprochen und nicht lediglich unter sozialer Kontrolle gütlich vermittelt worden sei – die von den Parteien angerufene Autorität so wie im modernen Staat den Rechtsstreit durch ein Sachurteil entschieden habe („Der Verklagte ist schuldig, die Tat begangen zu haben“ oder: „Er wird freigesprochen“). Je nach Kulturstufe habe der Richter dabei ungeschriebenes oder Gesetzesrecht angewendet. Mit Erstarken des Staates sei das Netz der schriftlich niedergelegten materiellen Vorschriften immer dichter geworden. Auf dem Boden dieser Vorstellung ist es auch legitim, die Frage von mehr oder weniger umfassender Kodifizierung des Rechts aufzuwerfen. Unwillkürlich folgt der moderne Betrachter dabei dem Bild des streng die Gesetze vollziehenden Richters. Diese Vorstellung geht jedoch an der Realität vorbei. Selbst in Athen, der Polis mit der dichtesten uns bekannten Gesetzgebung, waren die ‚Richter‘ – mehrere hundert aus dem Volk jeweils für einen Gerichtstag ausgeloste Geschworene – nur durch ihren Eid an das Gesetz gebunden. Sie fällten ihre Entscheidung, ohne vorher beraten zu haben und sie nachher zu begründen, schlicht durch geheime Abstimmung. Es gab keine den großen Geschworenengerichtshöfen übergeordnete Instanz, welche die Einhaltung oder richtige Anwendung der Gesetze hätte kontrollieren können. Strikt an die Gesetze waren lediglich die jährlich wechselnden Amtsträger gebunden, welche eine Rechtssache aber nicht selbst entscheiden durften, sondern den Geschworenen zur Abstimmung vorlegen mußten. Nur die Magistrate konnten wegen Amtspflichtverletzung persönlich zur Verantwortung gezogen werden.³

Diese Rahmenbedingungen muß man beachten, wenn man den gerichtlichen Rechtsstreit in der klassischen, demokratisch organisierten Polis bewertet. In noch höherem Maße gilt das für die archaische Polis und ihre Vorstufen. Auch in der Frühzeit entschieden nämlich, wie ich meine, die mehr oder weniger ‚staatlichen‘ Autoritäten die vor sie gebrachten Prozesse nicht selbst, sondern legten nur das Verfahren fest, das zur Sachentscheidung führen sollte. Die Entscheidung fiel durch die Parteien, und zwar in der Regel durch den Beklagten, selbst: Leistete dieser den vom Magistrat formulierten und auferlegten Reinigungseid, war er freigesprochen; scheute er den Eid, war er schuldig und dem Zugriff des Klägers unterworfen. Hatte er einen Meineid geschworen, sanktionierte das allein die Schwurgotttheit, wobei allerdings neben dem eigenen Gewissen das außerrechtliche Mittel der sozialen Kontrolle die Effektivität verstärkte.⁴

Dieser primitive prozessuale Mechanismus ist, wie nun zu zeigen ist, in den ältesten griechischen Quellen, den homerischen Epen, zu finden. Die älteste griechische Rechtspflege

2 Raaflaub 1997, 648 mit Bezug auf Walter Donlan.

3 Näher ausgeführt in Thür 2000b. Zum Formalismus des Gerichtstags im klassischen Athen s. Thür 2000a.

4 Näher ausgeführt in Thür 1996.

kannte meiner Meinung nach kein Sachurteil, sondern nur das ‚Beweisurteil‘ („Der Verklagte hat zu schwören, die Tat nicht begangen zu haben“). Damit verlagern sich auch für das Problem der Gesetzgebung die Aspekte: Der älteste Schatz an Rechtserfahrung waren nicht materielle Regeln des menschlichen Verhaltens – diese waren unmittelbar einsichtig und jedermann bekannt –, sondern für jeden einzelnen Rechtsstreit das Wissen um die richtigen Worte des entscheidenden Eides und um die für die Streitsache jeweils zuständige Schwurgottheit.⁵

II.

Der Schlüssel zur Erklärung des Verfahrens der Streitbeendigung im archaischen Griechenland liegt in der ‚Gerichtsszene‘, die Homer – man nimmt an, aus seiner Zeit naher oder eigener Erfahrung⁶ – auf dem Schild des Achilleus vor seinem dichterischen Auge abgebildet sieht. Eingebettet in eine weit ausholende Kosmologie der griechischen Polis des 8. Jh. v. Chr.⁷ (Il. 18, 483–608) beschreibt Homer auch eine knappe Szenenfolge eines gerichtlichen Rechtsstreits (v. 497–508). Betrübtlich für den Rechtshistoriker ist der Umstand, daß – dem literarischen Genre der Ekphrasis entsprechend – auf dem Schild nur sichtbare Vorgänge beschrieben werden, jedoch kein einziges Wort in direkter Rede wiedergegeben ist. Dem können jedoch andere Stellen aus vergleichbaren Situationen im Epos abhelfen. Aus dem literarischen Genre folgt eine weitere Warnung: Homer sieht auf dem gesamten Schild die schlichte Welt des Alltags abgebildet. Man darf deshalb in die Gerichtsszene, die knappe 12 Verse von insgesamt 124 ausmacht, keine komplizierten juristischen Aussagen hineininterpretieren. Sie ist als schlichter Rechtsstreit zu verstehen, der sich – so wie Hochzeit oder Pflügen und Ernten – im friedlichen Alltag der Polis ereignet.⁸

Ich gebe eine möglichst wörtliche deutsche Übersetzung, die auch die wichtigsten Varianten des Verständnisses aufzeigt (Il. 18, 497–508⁹): „Leute waren auf der Agora versam-

5 Die Konsequenzen, welche die neue prozessuale Sichtweise für die ‚Rechtskodifikation‘ im archaischen Griechenland hat, sind in Thür 2005a, 16f. beschrieben.

6 Es gibt keinerlei Hinweise darauf, die Szene insgesamt aus mykenischer Tradition zu erklären. In der Diskussion um die ‚homerische Gesellschaft‘ wird vor allem auf die Mitwirkung des demos abgestellt, Ulf 1990, 169f.; Raaflaub 1997, 644f.; van Wees, 2002, 113f. Das berechtigt nicht von einer ‚Vorform‘ der Polis, sondern von einer ‚Frühform‘ zu sprechen. Auf die speziellen prozeßrechtlichen Fragen gehen die genannten Autoren nicht ein.

7 Verdienstvoll ist die juristisch-archäologische Gesamtinterpretation des Bildprogramms auf dem imaginären Schild von Vélissaropoulos-Karakostas 2003; Bilder in der beschriebenen Art könne der Dichter nur in der Spätphase des geometrischen Stils um 720–700 v. Chr. gesehen haben (S. 9). Auch der beschriebene Rundschild anstatt des mykenischen länglichen paßt in diese Zeit, van Wees 2002, 113. Ulf 1990, 245 setzt die in der Ilias beschriebene Polis mit zwei weiteren Poleis der Odyssee gleich, Syria, der Heimat des Schweinehirten Eumaios (Od. 15, 403–484), und Scheria auf der Phäakeninsel. Alle drei seien utopische Gegenbilder zu der wegen Abwesenheit des ‚Oberbasileus‘ aus der Ordnung geratenen Polis Ithaka. Im folgenden möchte ich jedoch die Polis der Ilias aus diesem Zusammenhang ausklammern. Ihr Gegenbild ist zweifellos die ‚Anti-Polis‘ der Kyklopen (Od. 9, 105–115), Raaflaub 1997, 645f.

8 Ulf 1990, 173 (s. a. 227 Anm. 30) sieht wohl zu Unrecht im Pflügen eine „ritualisierte“ Handlung abgebildet („vielleicht des ersten Pflügens“). Daß im übrigen Arbeit und Fest traditionell Hand in Hand gehen, darf nicht verwundern. Auch der zunächst noch vorsichtig vorgebrachte „(Ober)Basileus“ (173 Anm. 99; dann 243) scheint durch v. 556 (βασιλεύς) nicht gedeckt; richtig stellt Ulf auf einen bäuerlichen Großbetrieb ab.

9 Hom. Il. 18, 497–508:

λαοὶ δ' εἰν ἀγορῇ ἔσαν ἀθροοὶ· ἔνθα δὲ νεῖκος
ὠρώρει, δύο δ' ἄνδρες ἐνεΐκεον εἵνεκα ποινης

melt. Dort hatte sich ein Streit (498) erhoben, zwei Männer stritten um das Wergeld (494) eines getöteten Mannes. Der eine behauptete, alles bezahlt zu haben (: versprach, alles zu bezahlen), (500) indem er sich an die Volksversammlung wandte, der andere leugnete, etwas erhalten zu haben (: weigerte sich, etwas anzunehmen).¹⁰ (501) Beide waren bereit, bei einem *istor* (einem „Wissenden“: Schiedsrichter, Richter, Zeugen?) die endgültige Entscheidung zu nehmen. (502) Die Leute spendeten beiden Beifall, in Unterstützung beider Seiten. (503) Doch Herolde hielten die Menge im Zaum. Die *gerontes* („Alten“) (504) saßen auf geglätteten Steinen im geheiligten Kreise, (505) sie hielten Szepter der weithin rufenden Herolde in Händen. (506) Mit diesen traten sie vor, einer nach dem anderen gaben sie ihren Rechtsspruch ab. (507) In der Mitte lagen zwei Talente Goldes, (508) dem zu geben, der unter ihnen den geradesten Rechtsspruch spreche.“

Generationen lang wurde über die rechtlich entscheidenden Fragen dieses kurzen Textes diskutiert.¹¹ Er verhüllt sie mehr, als daß er sie beantwortete. Klar zu entnehmen ist den Versen, daß der Blick des Dichters zumindest in Ansätzen auf eine förmliche Volksversammlung fällt, die auf ihrem feierlichen Versammlungsplatz unter dem Vorsitz von „Geronten“ tagt. Ihnen stehen Herolde zur Seite, um die Ordnung zu wahren. Vor dieser Versammlung ist ein Rechtsstreit um die Bezahlung von Wergeld im Gange: Unter Beifall ihrer Parteigänger plädieren der Beklagte und der Kläger, worauf Ruhe geboten wird und die Vorsitzenden mit ihrem Szepter in Händen Sprüche abgeben. Von diesen wird sich einer als der „geradeste“ erwiesen.

Umfangreiche Untersuchungen wurden in jüngerer Zeit zu den ‚Geronten‘ angestellt. Nach dem Sprachgebrauch der Ilias sind sie nur im militärischen Bereich eindeutig zuzuordnen.¹² Sie sind jedenfalls älter als die Jungmannschaft, die das Gros des Heeres ausmacht, doch keineswegs alle im Greisenalter. Manchmal werden die *basilees*, die Heerführer um den Oberbefehlshaber Agamemnon, so bezeichnet (Il. 9, 422), manchmal ein wesentlich größerer, ratsfähiger Kreis (Il. 9, 89f.; vielleicht Unterführer). Die friedliche Polis auf dem Schild kennt keinen Oberbefehlshaber. Die Geronten sind jeder mit einem Szepter

ἀνδρὸς ἀποφθιμένον· ὁ μὲν εὐχέτο πάντ' ἀποδοῦναι
 δῆμῳ πιφάσκων, ὁ δ' ἀναίνετο μηδὲν ἐλέσθαι· 500
 ἄμφω δ' ἰέσθην ἐπὶ ἴστορι πείραρ ἐλέσθαι.
 λαοὶ δ' ἀμφοτέροισιν ἐπήπυον, ἀμφίς ἄρωγοί·
 κήρυκες δ' ἄρα λαὸν ἐρήτυον· οἱ δὲ γέροντες
 ἦατ' ἐπὶ ξεστοῖσι λίθοις ἱερῶ ἐνὶ κύκλῳ,
 σκῆπτρα δὲ κηρύκων ἐν χέρσ' ἔχον ἠεροφώνων· 505
 τοῖσιν ἔπειτ' ἦϊσσον, ἀμοιβηδὶς δὲ δικάζον.
 κείτο δ' ἄρ' ἐν μέσσοισι δῶ χρυσοῖο τάλαντα,
 τῷ δόμεν ὅς μετὰ τοῖσι δίκην ἰθύντατα εἶποι.

10 Die Infinitive des Aorist in v. 499 und 500 lassen beide Übersetzungen zu, so schon MacDowell 1978, 19. Versuche, zu einer eindeutigen Übersetzung zu kommen, sind mißlungen, trotz van Effenterre 1994 (dazu Thür 1994); Nagy 1997, 201f. Ein antiker Kommentar (Philostratus min., Pyrrus 8) faßt die Stelle im erstgenannten Sinn auf (behauptete, alles bezahlt zu haben), s. Noack-Hilgers 1999.

11 Mit Wolff 1961 (ursprünglich aus 1946) beginnt eine neue Ära. Umfangreiche Literaturzitate s. Thür 1970 und Thür 1996. Neue Aspekte bringen Westbrook 1992; Nagy 1997; Cantarella 2002. Die Diskussion um die ‚homerische Gesellschaft‘ spart die prozeßrechtlichen Fragen weitgehend aus.

12 Zum folgenden s. Ulf 1990, 70–83.

ausgestattet (Il. 18, 505), wie es Zeus den *basilees* verleiht (Il. 2, 84–86; 1, 234–239).¹³ Nach zwangloser Lektüre des Textes (Il. 18, 556) wird auf dem Schild einer dieser Geronten bei der Getreideernte auf seinen Feldern als *basileus* bezeichnet, szepterführend.¹⁴ Der Dichter geht, wenn er das zu Gericht versammelte Volk beschreibt, vom Idealbild einer kollektiven, in friedlichem Wettstreit liegenden Führung aus. Ein Ober-Basileus wie bei den Phäaken ist (noch) nicht in Sicht. Diese Überlegungen drängen sich bei der Analyse der Gerichtszene auf, sind aber für die Rekonstruktion des Prozesses selbst kaum von Bedeutung.

Da der Dichter, wie auch sonst in seiner Bildbeschreibung, kein einziges Wort in direkter Rede wiedergibt, bleiben die beiden für den Gegenstand des Prozesses wichtigsten Fragen ungeklärt: 1) Wie lauten das Klagebegehren und die Stellungnahme des Beklagten? 2) Wie lautet der Urteilsspruch? Da der Dichter – auch hier dem Genre der Ekphrasis verpflichtet – nur die Bildfolge der plädierenden Parteien und den Wettstreit unter den Geronten um den „geradesten Spruch“ (auf dem imaginären Schild leicht als eine einzige Figurengruppe vorstellbar) beschreibt, erfahren wir auch nichts über zwei weitere für den Ablauf des Prozesses wichtigen Fragen: 3) Wie wird der Rechtsstreit entschieden? 4) Wie hängen der schwer erklärbare *istor* (v. 501) mit dem eigenartigen ‚Wettrichten‘ der Geronten (v. 507–508) zusammen? Die Antwort auf diese vier eng miteinander verknüpften technischen Fragen wird in der Literatur überlagert von einer weiteren, grundsätzlichen Frage nach dem allgemeinen Charakter der Streitbeendigung in der homerschen Polis. Die folgende kursorische Übersicht kann nur einen schmalen Ausschnitt aus dieser Diskussion bieten.

Einen Meilenstein setzt Hans Julius Wolff (1961) mit seinem erstmals 1946 erschienenen Beitrag. Er tritt der seit dem Ende des 19. Jahrhunderts sowohl bei Juristen als auch bei Vertretern der Altertumswissenschaften herrschenden ‚Schiedsgerichtstheorie‘ entgegen. Diese erklärt das Entstehen der staatlichen Gerichtsbarkeit generell in allen Kulturen mit einem Evolutionsmodell. Von der unkontrollierten Selbsthilfe habe sich über das freiwillige und obligatorische Schiedsgericht schließlich der staatliche Gerichtszwang entwickelt. (In der Homerstelle wurde demnach vor Wolff der *istor*, v. 501, als „Schiedsrichter“ übersetzt; er sei jener Geront, dessen Spruch beide Parteien schließlich akzeptieren). Wolff wendet dagegen ein, daß Selbsthilfe niemals freiwillig, sondern nur unter staatlicher Autorität aufgegeben werde. Im archaischen Griechenland sei sie, wenn sie durch ein gerichtliches Erkenntnisverfahren legitimiert und autorisiert worden sei, stets Bestandteil der Rechtsordnung geblieben. Ohne diese staatliche Kontrolle sei der eigenmächtige Zugriff auf die Person des Gegners illegitim gewesen, die staatliche Autorität habe den zu Unrecht Verfolgten mit „Polizeigewalt“ geschützt. (Wolff 1961, 23–25 verweist darauf, daß in der Homerstelle der Beklagte als Schutzsuchender zuerst zu Wort kommt, v. 499.) Damit sind die bis heute bestehenden Grundpositionen festgelegt. Juristen folgen, mit zahlreichen Varianten, überwiegend Wolff, in der klassischen Altertumswissenschaft herrscht, mit inzwischen auf Anthropologie gestützter Begründung, die Schiedsgerichtstheorie vor.

13 S. Ulf 1990, 85 Anm. 2. Daß die Geronten das Szepter „der Herolde“ in Händen halten, ist (gegen Ulf 1990, 170) keineswegs auffällig; auch dem *basileus* Menelaos händigt der – wohl sein – Herold das Szepter aus, bevor er zum Volk spricht (Il. 23, 567f.).

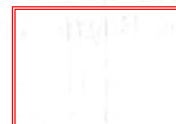
14 S. Thür 1994, 14f.

In ähnlicher Kürze sollen nun die in der neueren Literatur vorgeschlagenen Antworten auf die oben aufgeworfenen vier technischen Fragen referiert werden, die der Homertext stellt. Aus der Kritik jener Meinungen wird mein eigener Lösungsvorschlag hervorgehen.

1) Als philologische *crux* kann man die erste Frage bezeichnen: Wie lauten die Prozeßbehauptungen der Parteien, oder – materiell ausgedrückt – was ist der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits? Der Text (v. 499–500) läßt zwei sprachlich gleichwertige Deutungen der in indirekter Rede wiedergegebenen Parteibehauptungen zu.¹⁵ Entweder war eine Tatfrage zu entscheiden: Hat der Beklagte das Wergeld (die Geldbuße für einen getöteten Verwandten des Klägers) bezahlt oder nicht? Oder es ging um eine Rechtsfrage: Muß der Kläger das angebotene Wergeld annehmen oder kann er auf seinem Recht zur Blutrache bestehen? Da strikte philologische Kriterien zur Beantwortung dieser Frage fehlen, berufen sich letztlich alle Autoren, mehr oder weniger eingestanden, auf Sachkriterien aus dem zu rekonstruierenden Ablauf des gesamten geschilderten Prozesses. Die erste Frage kann folglich nicht ohne Vorgriffe auf die drei weiteren diskutiert werden. Zunächst ist also das Spectrum der bereits vertretenen Positionen aufzuzeigen.

Die im 19. Jahrhundert vorherrschende idealistische Auffassung, Homer beschreibe genau die Nahtstelle in der Evolution von der schrankenlosen Blutrache zur Pflicht des Rächers, sich das Racherecht durch eine Geldzahlung ablösen zu lassen, ist schon nach dem schlichten, idyllischen Gesamtkonzept der Bildbeschreibung wenig wahrscheinlich. Außerdem ließe sich eine derartige Rechtsfrage kaum durch ein von den selben Autoren vertretenes Schiedsgericht grundsätzlich klären. Die heutigen Vertreter der „Schiedsgerichtstheorie“ sehen die Rechtsfrage konsequenterweise etwas komplizierter.

Mit Wolff setzt sich bei juristischen Autoren die Gegenmeinung durch, der auf dem Schild abgebildete Rechtsstreit sei um die Tatfrage gegangen, ob der Beklagte das Wergeld bezahlt habe oder nicht. Da Homer keine Zeugen erwähnt, sieht Wolff im *istor*, dem „Wissenden“, das Beweismittel. Ähnlich wie die altenglische jury hätten die Geronten als „wissende Richter“ unmittelbare Kenntnis von den Vorgängen gehabt. Sieger im Wettstreit und damit *istor* werde schließlich derjenige der Geronten, der von der Volksversammlung den meisten Applaus für seinen Urteilsvorschlag bekomme.¹⁶ Dem Einwand, daß um eine mit ja oder nein zu beantwortende Frage ein ‚Wettrichten‘ sinnlos sei, begegnet Wolff bereits selbst mit der Vermutung, es sei auf die beste Begründung angekommen. Allerdings geben auch in späterer Zeit griechische Gerichtshöfe niemals Begründungen zu Urteilssprüchen ab.¹⁷ Ausgehend von Wolff suchte ich die Lösung darin, daß die Geronten vor der Volksversammlung nicht im Wettstreit um die mit ja oder nein zu beantwortende Tatfrage lagen, sondern um das tauglichste ‚Beweismittel‘. Hierüber ist auch um eine, grammatikalisch gesprochen, Entscheidungsfrage ein Wettrichten sinnvoll. Sieger sei derjenige Geront geworden, welche die Worte des auf den konkreten Fall am besten passenden streitentscheidenden Eides gefunden habe.¹⁸



15 S. o. Anm. 10.

16 Wolff 1961, 11f. u. 18; weitere Literatur zur Mitwirkung des demos bei Ulf 1990, 170 Anm. 91.

17 Thür 1987.

18 Thür 1970, fortgeführt in Thür 1996. Meine Untersuchung war eine Antwort auf Hommel 1969, der die Frage, ob bezahlt worden sei oder nicht, mit einem Schiedsspruch „in der Mitte“ (s. dazu u. Anm. 27) zu lösen suchte; gegen Hommel auch Ulf 1990, 170 Anm. 91 (ohne allerdings auf weitere Literatur einzugehen).

Auf dem Boden einer anthropologisch untermauerten Schiedsgerichtstheorie sieht Gagarin den Streitgegenstand in einer etwas komplizierteren Rechtsfrage.¹⁹ Er kombiniert die beiden Deutungsmöglichkeiten der in indirekter Rede referierten Parteibehauptungen (v. 499–500) und versteht sie in dem Sinne, daß der Beklagte behaupte, er habe den Verwandten des Getöteten alles bezahlt, jedoch der Kläger, ein weiterer Verwandter, weigere sich, etwas anzunehmen, und beharre somit auf seinem Racherecht. Es sei also um den Kreis der zur Verzeihung der Bluttat berechtigten Verwandten gegangen. Gagarin kann zwar für sich anführen, daß Drakon in seinem nur etwa hundert Jahre jüngeren Blutgesetz (621/20 v.Chr.) genau jenes Thema regelt. Doch kann man die spezielle Situation des damals von Blutfehden zerrissenen Athen nicht in die friedliche, wohlgeordnete Polis übertragen, die Homer auf dem Schild abbildet. Eine simple, im Prozeß zu entscheidende Tatfrage scheint der überall im Faktischen bleibenden Schilderung besser gerecht zu werden.

In Anlehnung an Bestimmungen in altorientalischen Rechten deutet Westbrook (1992) den Streitgegenstand auf dem Schild als ganz alltägliche Rechtsfrage. Auch das älteste griechische Recht habe nach Westbrook zwischen vorsätzlicher und nichtvorsätzlicher Tötung unterschieden. Nur im zweiten Fall habe sich der Täter durch Zahlung eines Wergeldes von der Rache befreien können, im ersten Fall, bei Vorsatz, aber nicht. In der Schildszene biete der Beklagte die Zahlung an, weil er unabsichtlich getötet habe, der Kläger hingegen verweigere die Annahme mit der Behauptung, der Täter habe vorsätzlich gehandelt.²⁰ Die Frage reduziert sich hier auf die Rechtsfolgen einer Tatsache, die allerdings in der inneren Einstellung des Täters liegt. Gegen diese Lösung hat wiederum Cantarella (2002) Stellung genommen: Homer kenne keine unterschiedliche Sanktion für vorsätzliche und unvorsätzliche Tötung. Der an sich verdienstvolle Vergleich mit dem Alten Orient führe deshalb in die Irre. Für das Prozeßrecht, wofür dieser Weg jedenfalls zielführend gewesen wäre, hat Westbrook sich nicht erwärmt; das Problem des *istor* klammert er ganz bewußt aus.²¹

Was den Streitgegenstand betrifft, kehrt Cantarella in neuester Zeit gegen Gagarin und Westbrook wieder zu Wolff zurück. Es sei um die Frage gegangen, ob das Wergeld bezahlt worden sei oder nicht. Die Autorin vereinfacht das Verständnis des Prozesses, indem sie den *istor* aus der Entscheidungsfindung schlicht weginterpretiert. Gegen die früheren Interpreten lehnt sie polizeilichen Schutz des Beklagten (Wolff), prozeßentscheidenden Eid (Thür), Schiedsgericht (Gagarin) und altorientalische Parallelen (Westbrook) ab. Nach einem gerichtlichen Spruch habe allein die soziale Kontrolle für den legitimen Gebrauch der Selbsthilfe gesorgt. Dazu aber im folgenden.

2) Zur zweiten Frage, nach dem Wortlaut des Urteils, hat die Literatur wesentlich kürzer Stellung genommen. Nachdem Homer in den zwölf Versen nicht einmal eine Andeutung hierzu macht, scheint jeder Gedanke darüber müßig. Fast einhellig geht man davon aus, daß die Geronten dem – wie immer lautenden – Begehren des Klägers entweder stattgeben oder es abweisen, also den Rechtsstreit durch ein ‚Sachurteil‘ beenden, sei es durch autoritativen Spruch oder einen Vergleichsvorschlag. Das entspricht dem modernen Vorverständnis, wie

19 Gagarin 1986, 32.

20 Ihm folgt Nagy 1997, 199f. Auf die – dort allerdings im Gesetz vorgesehene – Unterscheidung von vorsätzlicher und nichtvorsätzlicher Tötung baut Schmitz 2001 seine neue Deutung des drakontischen Gesetzes auf.

21 Westbrook 1992, 76.

ein Gerichts- bzw. Schiedsverfahren zu beenden sei. Aus dem Text selbst geht jedoch das Sachurteil ebenso wenig hervor wie die Hypothese, die Geronten lägen im Wettstreit um die Formulierung eines auf den Fall passenden Eides, der den Streit nach dem Gerichtsverfahren automatisch entscheide.

3) Die beiden letzten technischen Fragen, die nach dem *istor* und nach der Instanz, welche das ‚Wettrichten‘ entscheide, wurden zwangsläufig schon bei der Behandlung der ersten Frage berührt. Die Meinungen dazu seien nun kurz zusammengefaßt. Scheinbar glatt geht nach v. 501 die weit verbreitete Deutung auf, der *istor* sei ein „Schiedsrichter“, an den beide Streitparteien sich einvernehmlich wenden. Problematisch ist nur, daß es in der gesamten griechischen Literatur keine einzige Belegstelle für diese Bedeutung gibt. Auch der Umstand, daß die Person des angeblichen Schiedsrichters sich erst nach einem Wettstreit in einem Gremium herausstellt, das mit staatlicher Autorität ausgestattet ist, erweckt Bedenken. Unmittelbar passende Parallelen aus der anthropologischen Forschung gibt es dazu nicht. Noch weniger wahrscheinlich ist Wolffs Deutung des *istor* als „wissenden Richters“, der den Zeugenbeweis unnötig mache.²² Doch hat sich (wie ich meine, zu Unrecht) seine Meinung durchgesetzt, im *istor* den Sieger im ‚Wettrichten‘ zu sehen. Alle diese Meinungen suchen den *istor* im Kreise der Geronten.

Cantarella faßt den *istor* neuerdings als diejenige Person auf, welche bei der Bezahlung des Wergeldes garantiere, daß der Wert stimme, was besonders bei Naturalien von Bedeutung gewesen sei.²³ In ihrer Belegstelle, Il. 19, 238–249, fehlt allerdings gerade das Wort *istor*. Außerdem dürften sich in einem Streit darüber, ob bezahlt worden sei oder nicht, kaum beide Parteien an einen derartigen *istor* als Zeugen wenden, sondern nur der Beklagte, der behauptet „alles bezahlt zu haben“.

Ebenfalls außerhalb der Geronten steht schließlich ein *istor*, der als Schwurgottheit aufgefaßt wird. Darauf ist noch zurückzukommen.

4) Auch die Antworten auf die vierte Frage, nach der Entscheidung im ‚Wettrichten‘, sind rasch zusammengefaßt. Hier stehen einander zwei Alternativen gegenüber: Entweder küren die beiden Streitparteien selbst den siegreichen Geronten, indem sie – gewiß unter dem Eindruck der im versammelten Volk herrschenden Stimmung – sich auf einen der reihum abgegebenen Vorschläge zu einem Schiedsvergleich einigen. Oder der *demos* (v. 500) ist an der Fällung eines autoritativen Urteilsspruchs (sei es eines Sach- oder eines Beweisurteils) direkt beteiligt. Das heißt jedoch nicht, daß die Volksversammlung formell über die Urteilsvorschläge abgestimmt hätte. Eher dürften die Geronten in einem Redewettstreit so lange ihre Vorschläge vorgetragen haben, bis sich angesichts des Beifalls der Menge kein anderer Geront mehr zu einer Widerrede erhob.²⁴ Aufgrund falscher Übersetzung von v. 508 will Cantarella auch das Wettrichten aus der Szene eliminieren und möchte die beiden Talente Goldes der siegreichen Partei zusprechen, die ihren Fall „am geradesten vortrage“.²⁵ Doch „gerade“ sind stets Sprüche von Richtern, nicht Äußerungen der Parteien.



22 Wolff 1961, 11f.

23 Cantarella 2002, 160f.

24 Vgl. Wolff 1961, 18 (der jedoch in die Schwierigkeit kommt, die ‚beste Begründung‘ prämiieren zu lassen); Larsen 1969, 188. Den *demos* als Entscheidungsinstanz betonen Ulf, 1990, 167f.; Raaflaub 1997, 644; van Wees 2002, 113.

25 Cantarella 2002, 159f.; dagegen schon Wolff 1961, 14. Zu „geraden“ Sprüchen s. u. bei Anm. 28.

III.

Jeder Leser wird sich aus der Vielfalt der Argumente bis jetzt bereits eine Meinung gebildet oder seine bereits vorhandene bestärkt gefunden haben. Ausgehend von einem Streitgegenstand, der eine Tatfrage betrifft (v. 499–500: „Hat der Beklagte das Wergeld bezahlt oder nicht?“) soll im folgenden versucht werden, aus der Schildszene in Verbindung mit anderen Texten ein wahrscheinliches Bild vom Rechtsverfahren in der homerischen Polis zu gewinnen. Darauf, daß die Geronten mit der Tätigkeit des *dikazein* (v. 506) Vorschläge zur Formulierung eines streitentscheidenden Eides machen, deuten meiner Meinung nach im Text der Schildszene die Worte *istor* (v. 501) und *euchomai* (v. 499) hin.

1) Während wir in der Schildszene die ‚Richter‘ beim Vorgang des *dikazein* nur auf dem Bild beobachten können, wie sie ihren Spruch abgeben, bringt uns der Dichter in einer anderen Streitszene den Wortlaut eines solchen Spruches ausführlich zu Gehör. Das *dikazein* im Streit zwischen Menelaos und Antilochos um den zweiten Kampfpfeis im Wagenrennen bei den Leichenspielen zu Ehren des gefallenen Patroklos im 23. Gesang der Ilias wird schon lange mit dem *dikazein* in der Schildszene in Zusammenhang gebracht, allerdings als Gegensatz und nicht, wie ich meine, als Parallele. Die wesentlichen Verse lauten (Il. 23, 573–585²⁶): „Nun wohlan, Führer und Berater der Argiver, (574) gebt öffentlich²⁷ euren Rechtsspruch ab zwischen uns beiden, unparteiisch, ... (579) Doch wohlan, ich selbst will den Rechtsspruch abgeben, und ich meine, (580) niemand der Danaer wird mich tadeln, denn er wird gerade sein: (581) ‚Antilochos, komm hierher, Zeusentsprossener, so ist es rechtens. (582) Tritt vor Pferde und Wagen, halte auch die dünne Peitsche (583) in Händen, mit der du sie vorhin getrieben hast, (584) berühre die Pferde und beim Erderschütterer (585) schwöre, daß du nicht absichtlich mit Arglist meinen Wagen behindert hast.‘“

Menelaos, einer der redeberechtigten Heerführer, fordert hier zunächst seine Standesgenossen auf, in dem Streit ihre Sprüche abzugeben (v. 573–574). Doch als Heerführer macht er sogleich, so wie die Geronten in der Schildszene mit dem Szepter in Händen, selbst von diesem Recht Gebrauch und formuliert einen Eid, mit dem Antilochos, der Beklagte, sich von dem Vorwurf reinigen sollte, das Gespann des Menelaos in Rennen unfair behindert zu haben (v. 581–585). Hier liegt unbestrittenermaßen der Vorschlag zu einem Beweisurteil vor. Mit dem Hinweis darauf, daß sein Spruch „gerade“ sein werde (v. 580, man vergleiche

26 Hom. Il. 23, 573–585:

ἀλλ' ἄγετ', Ἀργείων ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες,
ἐς μέσον ἀμφοτέροισι δικάσατε, μηδ' ἐπ' ἀρωγῆ,

...

εἰ δ' ἄγ' ἐγὼν αὐτὸς δικάσω, καὶ μ' οὐ τίνα φημι
ἄλλον ἐπιπλήξειν Δαναῶν· ἰθεῖα γὰρ ἔσται. 580

Ἄντιλοχ', εἰ δ' ἄγε δεῦρο, διοτρεφές, ἦ θέμις ἐστί,
στάς ἵππων προπάροιθε καὶ ἄρματος, αὐτὰρ ἰμάσθλην
χερσὶν ἔχε ῥαδιήν, ἦ περ τὸ πρόσθεν ἔλαυνες,
ἵππων ἀπάμενος γαίηοχον ἐννοσίγαιον
ᾄμυθι μὴ μὲν ἐκὼν τὸ ἐμὸν δόλω ἄρμα πεδῆσαι. 585

27 Nach den Beobachtungen Raaflaubs 1997, 643f. möchte ich ἐς μέσον (v. 574) als „in die Öffentlichkeit“ (vor aller – Anführer wie Gemeiner – Augen und Ohren) übersetzen, so wie die Kriegsbeute öffentlich zur Verteilung aufgelegt wird (vgl. Il. 1, 124 mit 19, 249). Vermutlich hat ἐν μέσσοισι in Il. 18, 507 (die zwei Talente Goldes, s. o. Anm. 9) die selbe Bedeutung. Keinesfalls kann man mit Hommel 1969, 28 aus ἐς μέσον ἀμφοτέροισι δικάσατε (Il. 23, 574) darauf schließen, daß der Streit „genau in der Mitte“ zu schlichten sei (s. o. Anm. 18).

damit den „geradesten“ Spruch in Il. 18, 508)²⁸ und daß das vorgeschlagene Eidesverfahren göttlichem Herkommen, dem objektiven Recht (*themis*, v. 581), entspreche, begegnet Menelaos dem Vorwurf, daß er als Kläger in eigener Sache ‚richte‘. Da er in der Runde der Richter nur ein Beweisverfahren vorschlägt und keinesfalls ein endgültiges Urteil in eigener Sache fällt, wäre sein Verhalten auch aus heutiger Sicht nicht zu tadeln.

Der *dikazein*-Spruch des Menelaos zeigt die ganze Kunst der Rechtspflege in der archaischen griechischen Polis. In einem Streit über ein unfaires Überholmanöver im Wagenrennen hat der Verklagte für einen Meineid sinnvollerweise seine Pferde und seinen Wagen der Rache der Schwurgottheit auszusetzen. Die zuständige Gottheit ist hier naturgemäß Poseidon. Das einfache Ritual, die Pferde beim Schwur zu berühren, macht ihre Verhaftung für den Fall eines Meineids sinnfällig. Dieses scheinbar so primitive Eidesverfahren macht es sogar möglich, die innere Einstellung des Täters, die Arglist beim Behindern des Konkurrenten, in die Entscheidung mit einzubeziehen. Funktionieren kann eine derartige Gerichtsbarkeit freilich nur unter der Voraussetzung, daß in der Gesellschaft die kollektive Überzeugung herrscht, übernatürliche Kräfte griffen direkt in das tägliche Leben ein. Wie stark diese Überzeugung im Epos zum Ausdruck kommt, zeigen die sogleich zu besprechende Eidesszene und die Angst vor Meineid. In der Erforschung der ‚homerischen Gesellschaft‘ wird meines Erachtens übersehen, daß neben dem Heroenkult²⁹ auch die im Sakralen wurzelnde Befugnis, einer Prozeßpartei einen Eid aufzuerlegen, ein wichtiger Kristallisationspunkt staatlicher Macht war.

2) Der *istor*. Die Streitszene nach dem Wagenrennen bringt zwar eine mögliche Parallele zum *dikazein* in der Schildszene, doch fehlen noch weitere verbindende Elemente. Da Antilochos, ernsthaft bedroht von Menelaos' Vorschlag zu schwören, letztlich einlenkt, wird der Zuhörer des Epos nicht Zeuge eines tatsächlich geschworenen streitentscheidenden Reinigungseides. Doch könnte man sich die Beendigung eines derartigen Rechtsstreites so ähnlich vorstellen, wie Agamemnon seine Versöhnung mit Achilleus eidlich bekräftigte. Mit reichen Ehrengeschenken stellte Agamemnon dem Achilleus endlich das umstrittene Mädchen Briseis zurück, wobei er den feierlichen Eid ablegte, sie nie berührt zu haben. Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Streitbeendigung sind vor allem die Worte interessant, die jenen feierlichen Eid begleiten (Il. 19, 254–265³⁰): „... und er schnitt zuerst Haare

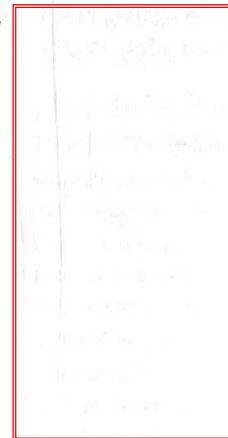
28 Man kann natürlich auch einen Eid so formulieren, daß er dem Schwörenden nicht schade, ihn also begünstige (ἐπ' ἀρωγῆ, Il. 23, 574); das wäre ein „krummer“ Spruch, s. u. Anm. 40.

29 S. dazu nur Ulf 1990, 245–250; van Wees 2002, 107.

30 Hom. Il. 19, 254–265:

κάπρου ἀπὸ τρίχας ἀρξάμενος, Διὶ χεῖρας ἀνασχῶν εὐχέτο· τοὶ δ' ἄρα πάντες ἐπ' αὐτόφιν ἦατο σιγῆ	255
Ἄργεῖοι κατὰ μοῖραν, ἀκούοντες βασιλῆος. εὐξάμενος δ' ἄρα εἶπεν ἰδὼν εἰς οὐρανὸν εὐρύν· „ἴστω νῦν Ζεὺς πρῶν ὑπατος καὶ ἄριτος, Γῆ τε καὶ Ἥλιος καὶ Ἐρινύες, αἳ θ' ὑπὸ γαίαν ἀνθρώπους τίνυνται, ὅτις κ' ἐπίορκον ὁμόσση,	260
μὴ μὲν ἐγὼ κούρη Βρισηΐδι χεῖρ' ἐπένεικα, οὔτ' εὐνῆς πρόφασιν κεχηρμένους οὔτε τευ ἄλλου. ἀλλ' ἔμεν' ἀπροτίμαστος ἐνὶ κλισίῃσιν ἐμῆσιν. εἰ δέ τι τῶνδ' ἐπίορκον, ἐμοὶ θεοὶ ἄλγεα δοίεν πολλὰ μάλ', ὅσσα διδοῦσιν ὅτις σφ' ἀλίτῃται ὁμόσσας.“	265

Zur Übersetzung von εὐχέσθαι s. u. bei Anm. 35.



braucht.³⁵ Anstatt des farblosen „er betete“ übersetze ich das Imperfekt (v. 255): „er war bereit zum Schwur“, und den Aorist (v. 257): „er leistete den Eid“. Damit scheint das „sich berühren“ in die religiöse Sphäre transponiert, ohne seine Grundbedeutung zu verlieren. Nach diesen Überlegungen scheint mir das εὔχετο in der Schildszene (Il. 18, 499) am besten zu übersetzen: „der eine war bereit zu schwören, er habe alles bezahlt“.

Zur Unterstützung kann man auf den Gebrauch des Substantivs εὐχολά in einer archaischen Inschrift aus Arkadien hinweisen.³⁶ Hinter der neutralen Übersetzung „feierliche Verkündigung“ verbirgt sich aller Wahrscheinlichkeit nach ein ‚Prozeßprogramm‘: Eidesformeln, die den Parteien von einem Gremium von *dikastai* auferlegt wurden.³⁷ Zu überlegen wäre, ob die εὐχολή, deretwegen Apollon dem Heer die Seuche schickt (Il. 1, 65), ebenfalls eine – als Meineid geleistete – Eidesformel sein könnte. Die Übersetzung „Gelübde“ paßt nämlich nicht, da die Hekatombe als selbständiges Glied angefügt ist.³⁸

4) Wenn es gelungen ist, das stumme Bild vom Gerichtsverfahren in der homerischen Schildbeschreibung zum Sprechen zu bringen, haben wir die älteste Form der staatlichen Gerichtsbarkeit in der griechischen Polis entdeckt. Die Honoratioren der Polis fällen gemeinsam mit der Volksversammlung keine Sachentscheidung, sondern legen nur den Weg fest, der die Entscheidung dann automatisch mit sich bringt, den Reinigungseid. Daß die selben Honoratioren in ihrem eigenen Machtbereich als Einzelrichter tätig sind, geht aus den von Cantarella hierzu gesammelten Homerstellen hervor.³⁹ Doch dieser Zweig der Jurisdiktion und seine Fortsetzung in der voll entwickelten Polis bedürfen noch weiterer Untersuchung.

Die Entwicklung vom homerischen Beweisurteil zur Gerichtsbarkeit der klassischen Polis nachzuzeichnen, übersteigt den Rahmen dieses Beitrags. Die generelle Linie lag darin, den Ermessensspielraum der Amtsträger immer mehr einzuschränken. Hier gingen Athen und Gortyn, deren Rechtsordnungen wir am besten kennen, unterschiedliche Wege. In der kretischen Polis Gortyn hatten Eide von Parteien und Zeugen im 5. Jh. v. Chr. immer noch Streitbeendende Wirkung. Ein anschauliches, an den Streit nach dem Wagenrennen (Il. 23, 582–585) erinnerndes Beispiel ist in der Großen Gesetzesinschrift (Col. III 5–9) zu finden: Wird eine Frau beschuldigt, nach ihrer Scheidung Sachen aus dem Haus des Ehemannes mitgenommen zu haben, hat sie sich im Tempel von Amyklai vor der Statue der „Bogenschützin“ unter Anrufung der Artemis freizuschwören. Wen kann eine Frau, die stets in die Lage kommen kann, Kinder zu gebären, mehr fürchten als die Helferin Artemis? Diese Bestimmung hat als genau auf die Situation passender „gerader“ Spruch in die Rechtsaufzeichnung Eingang gefunden.

Abschließend sei noch auf die Gefahr hingewiesen, welche das System der Reinigungseide für die Rechtsprechung in sich barg. Der Gott Hermes wurde als Kleinkind beschuldigt, die Rinder Apollons gestohlen zu haben. Er bot Zeus den Reinigungseid an: „Ich habe sie nicht nach Hause getrieben.“ Da der junge Dieb die Rinder in einer Höhle versteckt

35 Il. 19, 255 u. 257, s. o. Anm. 30. Nagy 1997, 198 sieht zu Unrecht in der Schildszene den einzigen ‚juristischen‘ Beleg von εὐχεσθαι; s. auch die folgende Anm.

36 IPArk Nr. 8, 24 (IG V2, 262; Mantinea, um 460 v. Chr.).

37 IPArk S. 87 Anm. 26.

38 Hom. Il. 1, 65: εἴτ' ἄρ' ὃ γ' εὐχολῆς ἐπιμέμφεται εἴθ' ἑκατόμβης (... ob er wegen eines [Mein]-Eides zürnt oder einer [nicht geleisteten] Hekatombe).

39 Cantarella 2001.

hatte, hätte er diesen Eid ohne Risiko schwören können und wäre damit freigegangen (Hymn. an Hermes 378–383⁴⁰). Mit Hesiod wäre ein derartiges Beweisurteil als „krumme *dike*“ zu bezeichnen, im Gegensatz zu einer „geraden“. Richter hatten es sehr wohl in ihrer Hand, durch schlaue formulierte Eide die eine oder die andere Partei zu begünstigen.

IV.

Eine überraschende Parallele zu den beiden Prozeßbehauptungen der Schildszene hat sich in zwei Tontäfelchen aus Pylos erhalten, die etwa 400 Jahre vor Homer zu datieren sind, Ep 704 und Eb 35 (297).⁴¹ Die Priesterin Erita ist in Besitz von Land, welche der *damos* (die Gemeinde) als zinspflichtig beansprucht. Die beiden gleich strukturierten Texte beginnen mit der Behauptung der beklagten Partei (*e-u-ke-to*; *eucheto*, Imperfekt), sie besitze das Land (abgabefrei) für die Gottheit, während die Behauptung des klagenden *damos* mit dem Verbum „sagen“ (*pa-si*; *phasi*) wiedergegeben ist. Nach einer ansprechenden Vermutung von Tausend war die Priesterin gemäß dem Text „bereit zu schwören“; daß sie sich vom Klagevorwurf freigeschworen habe, belege die Archivierung der beiden Täfelchen.⁴² Mit dieser nunmehr ältesten Quelle zum griechischen Prozeßrecht rückt auch das auf dem Schild abgebildete, wohl alltägliche gerichtliche Verfahren des späten 8. Jh. v.Chr. in neues Licht. Es ist völlig ausgeschlossen, daß Homer von Prozessen des späten 1. Jt. v.Chr. direkte Kenntnis haben konnte. Folglich mußte, so viel kann jetzt schon gesagt werden, ein charakteristisches Stück Rechtskultur, des Auferlegen von Reinigungseiden, die Dunklen Jahrhunderte überdauert haben.

V.

„Bedingte Endurteile“, welche die Entscheidung des Rechtsstreits vom Eid einer Partei abhängig machen, sind – neben anderen Formen des Urteils – aus den altorientalischen Rechten bestens bekannt. Abweichend vom griechischen Prozeß konnte dort das Gericht auch zu einem Ordalverfahren verurteilen. Im Ordal zeigte sich (nach kollektivem Selbstverständnis) der göttliche Entscheid sofort und man mußte nicht warten, bis die Schwurgottheit den Meineidigen bestrafte. Eide wurden entweder freiwillig geleistet oder – was hier allein von Interesse ist – einer der Parteien vom Gericht auferlegt, häufig dem Beklagten zur Reinigung. Ausführlich untersucht wurde das Phänomen für den altbabylonischen Prozeß.⁴³

Die Materie ist nun durch das von Westbrook (2003) herausgegebene Handbuch des Altorientalischen Rechts auch für den Nicht-Altorientalisten erschlossen. Der systematische

40 Der Hymnus persifliert geschickt den Formalismus des Beweisurteils: Zunächst gebraucht Hermes das Wort *εὔχεσθαι* (v. 378), jedoch nicht um das Eidesthema anzubieten, sondern im Sinne von „sich berümen“. Dann formuliert er das unerhebliche Eidesthema (v. 379), welches er aber nicht bei Helios, der alles sieht, beschwören will, sondern bei Zeus (v. 382f.: *οἶσθα καὶ αὐτὸς ὅτι οὐκ αἰτιός εἰμι* – wieder ein Anklang an den Istor).

41 Cantarella 2002, 154 Anm. 24 argumentiert aus den beiden Urkunden gegen Westbrook 1992 und Nagy 1997, 198, daß *εὔχεσθαι* in der Schildszene nicht „versprechen“, sondern „behaupten“ bedeuten müsse.

42 Tausend 2001.

43 Ries 1989; Dombradi 1996; Otto 1998; zusammenfassend Westbrook 2003, 369–376; weitere Angaben in Wells 2004, 9 Anm. 27.

Aufbau des Werkes erleichtert zwar gezieltes Nachschlagen, doch um den Preis, daß viele individuelle Nuancen der jeweils behandelten Prozeßordnungen verloren gingen (ganz abgesehen von den unterschiedlichen rechtlichen Vorstellungen, welche die einzelnen Autoren einbringen). Unter diesen Vorbehalten möge die folgende Übersicht gelesen werden. Bereits in der frühen Dynastischen Periode gab es in Mesopotamien, neben dem Sachurteil auch das Beweisurteil zum Parteieid, der außerhalb der Gerichtsstätte in einem Tempel zu schwören war.⁴⁴ Urteile zum streitbeendenden Zeugeneid sind aus der Neusumerischen Periode bekannt.⁴⁵ Vom 3. ins 2. Jahrtausend v.Chr. übergehend, kann man wenig grundsätzliche Änderung, jedoch individuelle Varianten in den reich dokumentierten Verhältnissen der Altbabylonischen Zeit feststellen.⁴⁶ Geänderte Eidesformulare und -zeremonien sind für die Altassyrische Periode belegt.⁴⁷ In der Mittelbabylonischen und -assyrischen Periode scheint der prozeßentscheidende Eid nur subsidiär neben der Zeugenaussage und dem Urkundenbeweis angewendet worden zu sein.⁴⁸ Ein spezielles, ebenfalls subsidiäres Ritual ist aus Nuzi belegt.⁴⁹ Im Hethitischen Reich konnte der Kläger den Eid des Beklagten und dessen Zeugen beantragen,⁵⁰ in Emar wurde er vom Gericht auferlegt und war streitentscheidend, ebenso in Ugarit.⁵¹ In der Neuassyrischen Periode war der Eid des Beklagten mit einem Ordal verbunden, Zeugen schworen nicht.⁵² In der Neubabylonischen Periode traten Eid und Ordal hinter Zeugen- und Urkundenbeweis zurück. Belegt sind bedingte Urteile, eine Partei möge Zeugen führen, ebenso freiwillige Eide beider Prozeßparteien, vielleicht zur Vorbereitung eines Ordalverfahrens.⁵³

In allen altorientalischen Rechten finden sich neben dem ‚Beweisurteil‘ oder ‚bedingten Endurteil‘ (bedingt durch den Ausgang eines Ordalverfahrens, eine Eides- oder Zeugnisleistung) auch ‚Sachurteile‘, die nach gerichtlicher Beweisaufnahme durch Zeugen oder Urkunden gefällt wurden. Das Nebeneinander von rationaler und irrationaler (vielleicht besser ‚übrationaler‘) Streitbeendigung wird jedoch von den Autoren des Handbuchs nicht weiter thematisiert. Auch die Frage, ob die Möglichkeit, an ein Gericht höherer Instanz zu berufen oder das selbe Gericht nochmals anzugehen, mit der Rationalität des Verfahrens zusammenhängt, muß sich der interessierte Leser selbst beantworten. Hier wird die Barriere zu den Sprachen der Quellen schmerzlich fühlbar.

Bevor mögliche Einflüsse aus dem Alten Orient auf den griechischen Prozeß diskutiert werden, ist noch auf eine interessante strukturelle Parallele zum Beweisurteil hinzuweisen. Als sogenanntes ‚zweizüngiges Urteil‘ ist das Beweisurteil Bestandteil des germanischen

44 Wilcke 2003, 154f.

45 B. Lafont/ Westbrook 2003, 194.

46 S. o. Anm. 43.

47 Veenhof 2003, 445f.

48 Slanski 2003, 495; S. Lafont 2003, 528.

49 Zaccagnini 2003, 573f.

50 Haase 2003, 631.

51 Westbrook 2003, 662; Márquez Rowe 2003, 723.

52 Radner 2003, 891.

53 Wunsch 2003, 923–925. Zu den ‚bedingten Urteilen‘ in Neuassyrischer und Neubabylonischer Zeit s. Wells 2004, 163f.; er findet Urteile, Zeugen zu führen, in beiden Perioden, in Neuassyrischer Zeit (einer Epoche des Übergangs) jedoch, neben den ‚suprarationalen‘ Methoden der Streitbeendigung durch Eid und Ordal.



und des mittelalterlichen deutschen Rechts.⁵⁴ Ich möchte diese Spur jedoch nicht weiter verfolgen, zumal sich vieles für genuin germanisch Gehaltenes als Erbe der christlich geprägten Spätantike herausgestellt hat. Auch hier stößt man an die Grenzen der Fachdisziplin.

In aller Bescheidenheit ist dennoch ein Facit zu ziehen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß die spätbronzezeitliche mykenische Palastkultur, der die beiden Täfelchen aus Pylos entstammen, sich auch im Prozeßrecht im Gleichklang mit den erwähnten altorientalischen Kulturen des späten zweiten Jahrtausends v.Chr. befand. Der zu erschließende streitbeendende Eid der Priesterin Erita dürfte nur eine von mehreren Varianten der Urteilsfindung gewesen sein. Vielleicht war er typisch für die untere Ebene der Verwaltung. Beispiele von königlicher Rechtsprechung sind aus mykenischer Zeit nicht überliefert.

Unbestrittenermaßen ist in den griechischen Dunklen Jahrhunderten die königliche Zentralgewalt weggefallen. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen ist es wenig wahrscheinlich, daß ‚Richter‘ über Gleichgestellte in eigener Verantwortung Sachentscheidungen fällten. Ihre Durchsetzung hätte Krieg bedeutet. Allein die Sakralgemeinschaft konnte den Frieden garantieren. Der im Weg des allgemeinen Konsenses gefundene Reinigungseid, Überbleibsel aus mykenischer Zeit, war deshalb die gebotene Minimallösung. Hinzu kommt das Verschwinden der Schrift aus der Kultur jener Zeit. Damit war auch eine Entscheidung nach Urkunden nicht mehr möglich. Gerichtsverfahren wurden auch deshalb zu ‚irrationalen‘ Entscheidungskriterien hingedrängt, die allerdings, wie oben gezeigt, ihre eigene Rationalität hatten. Nach diesen Überlegungen paßt die Gerichtsszene auf dem Schild genau in die Situation des 8. Jahrhunderts v.Chr. So weit reichte das kollektive Gedächtnis,⁵⁵ unterstützt von der Trägheit einer funktionierenden Institution, zur Entstehungszeit der Ilias zurück.

Betrachtet man nun die Zeit der Ilias aus der Perspektive des Alten Orients kommt man zu dem Ergebnis, daß das Urteil zum streitbeendenden Eid, wie die Neuassyrischen Quellen zeigen, noch im Gebrauch war, wenn auch abklingend. Die Griechen hatten also, wenn auch nicht als Protagonisten, Anteil an der allgemeinen Rechtskultur ihrer Zeit. Erst in neubabylonischer Zeit trat die Wende ein, daß der Prozeß üblicherweise nicht durch ein ‚bedingtes Endurteil‘ zum Parteieneid, sondern durch eines zu einer künftigen Zeugenaussage abgeschlossen wurde. Brachte die Partei den Zeugen, hatte sie gewonnen, andernfalls verloren. Davon findet sich in den homerischen Epen noch keine Spur, doch sehe ich dieses System in der Großen Inschrift von Gortyn in der Mitte des 5. Jh. v.Chr. verwirklicht.⁵⁶

Antike Prozeßeinrichtungen zu vergleichen und mögliche Einflüsse festzustellen, ist immer von großer Unsicherheit belastet. Allzugroß sind die Verzerrungen, welche sowohl die altorientalischen wie auch die griechischen Gerichtsverfahren durch die moderne Brille erleiden. Eine Reduktion auf formelhafte Worte oder Gesten, wie das für die Technik des Vertragsschlusses unternommen wurde,⁵⁷ ist noch nicht in Sicht.

54 Es reicht hier, auf die von Thür 1970, 436 Anm. 70 angeführten Belege zu verweisen. Methodisch steht dieser Vergleich in der Tradition der Graezistik der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (s. Wolff 1961, 19).

55 Raaflaub 1997, 628.

56 Aedeutungsweise Thür 2005a, 16f.

57 Rollinger 2004.

Literaturverzeichnis

- Cantarella 2001 = E. Cantarella, Modelli giurisdizionali omerici: il giudice unico, la giustizia dei vecchi, in: E. Cantarella/ G. Thür (Hg.), Symposium 1997 (Köln 2001) 3–19.
- Cantarella 2002 = E. Cantarella, Dispute Settlement in Homer: Once again on the Shield of Achilles, in: A. N. Sakkoulas (Hg.), Mélanges en l'honneur Panayotis D. Dimakis (Athen 2002) 147–165.
- DGE = E. Schwyzer, Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora (Leipzig 1923).
- Dombradi 1996 = E. Dombradi, Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozeßurkunden I/II (Stuttgart 1996).
- Gagarin 1986 = M. Gagarin, Early Greek Law (Berkeley 1986).
- GHI = N. M. Tod, Greek Historical Inscriptions (Ndr. Chicago 1985).
- Haase 2003 = R. Haase, The Hittite Kingdom, in: Westbrook 2003, 619–656.
- Hommel 1969 = H. Hommel, Die Gerichtsszene auf dem Schild des Achilleus, in: Palingenesia IV, 1969, 11–38.
- IPArk = G. Thür/ H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien (Wien 1994).
- B. Lafont / Westbrook 2003 = B. Lafont/ R. Westbrook, Neo-Sumerian Period (Ur III), in: Westbrook 2003, 183–226.
- S. Lafont 2003 = S. Lafont, Middle Assyrian Period, in: Westbrook 2003, 521–563.
- Larsen 1969 = J. A. O. Larsen, Die Entstehung und Bedeutung der Stimmzählung, in: F. Gschnitzer (Hg.), Zur Griechischen Staatskunde (Darmstadt 1969) 184–218 (Orig.: CP 44, 1949, 154–181).
- MacDowell 1978 = D. M. MacDowell, The Law in Classical Athens (London 1978).
- Márquez Rowe 2003 = J. Márquez Rowe, Ugarit, in: Westbrook 2003, 719–735.
- Nagy 1997 = G. Nagy, The Shield of Achilles. Ends of the Iliad and Beginnings of the Polis, in: S. Langdon (Hg.), New Light on a Dark Age (Columbia, Miss. – London 1997) 194–207 (getrennte Bibliographie im Anhang).
- Noack-Hilger 1999 = B. Noack-Hilger, Zur Rezeption der homerischen Gerichtsszene, in: ZSavStRom 116, 1999, 1–24.
- Otto 1998 = E. Otto, Neue Aspekte zum Keilschriftrechtlichen Prozeßrecht in Babylonien und Assyrien, in: ZAR 4, 1998, 263–283.
- Raaflaub 1997 = K. A. Raaflaub, Homeric Society, in: I. Mooris/ B. Powell (Hg.), A New Companion to Homer (Leiden 1997) 624–648 (getrennte Bibliographie im Anhang).
- Radner 2003 = K. Radner, Neo-Assyrian Period, in: Westbrook 2003, 883–910.
- Ries 1989 = G. Ries, Altbabylonische Beweisurteile, in: ZSavStRom 106, 1989, 56–80.
- Rollinger 2004 = R. Rollinger, Die Verschriftlichung von Normen: Einflüsse und Elemente orientalischer Kulturtechnik in den homerischen Epen, dargestellt am Beispiel des Vertragswesens, in: R. Rollinger/ Ch. Ulf (Hg.), Griechische Archaik. Interne Entwicklungen – externe Impulse (Berlin 2004) 369–425.
- Schmitz 2001 = W. Schmitz, „Drakonische Strafen“. Die Revision der Gesetze Drakons durch Solon und die Blutrache in Athen, in: Klio 83, 2001, 7–38.
- Slanski 2003 = K. Slanski, Middle Babylonian Period, in: Westbrook 2003, 485–520.
- Tausend 2001 = K. Tausend, Zur Bedeutung von E-U-KE-TO in mykenischer Zeit, in: Dike 4, 2001, 5–11.
- Thür 1970 = G. Thür, Zum *dikazein* bei Homer, in: ZSavStRom 87, 1970, 426–444.
- Thür 1987 = G. Thür, Neuere Untersuchungen zum Prozeßrecht der griechischen Poleis: Formen des Urteils, in: D. Simon (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages (Frankfurt/M. 1987) 467–484.

- Thür 1994 = G. Thür, Diskussionsbeitrag zu H. u. M. van Effenterre 1994, in: G. Thür (Hg.), Symposium 1993 (Köln 1994) 11–15.
- Thür 1996 = G. Thür, Oaths and Dispute Settlement in Archaic Greek Law, in: L. Foxhall/ A. D. E. Lewis (Hg.), Greek Law in its Political Setting (Oxford 1996) 57–72.
- Thür 2000a = G. Thür, Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr., in: L. Burckhardt/ J. v. Ungern-Sternberg (Hg.), Große Prozesse im antiken Athen (München 2000) 30–49, 257f.
- Thür 2000b = G. Thür, Rechtsvorschriften und Rechtsanwendung in Athen (5./4. Jh. v. Chr.), in: A. N. Sakkoulas (Hg.), TIMAI J. Triantaphyllopoulos (Athen 2000) 89–100.
- Thür 2005a = G. Thür, Gab es ‚Rechtscorpora‘ im archaischen Griechenland?, in: M. Witte/ M. Th. Fögen (Hg.), Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Antike und im Alten Orient (Wiesbaden 2005) 9–27.
- Thür 2005b = G. Thür, Rechtsstreit im archaischen Griechenland: Parallelen im Alten Orient?, in: (wie 2005a) 29–43.
- Ulf 1990 = Ch. Ulf, Die Homerische Gesellschaft. Materialien zur analytischen Beschreibung und historischen Lokalisierung (München 1990).
- van Effenterre 1994 = H. u. M. van Effenterre, Arbitrages Homériques, in: G. Thür (Hg.), Symposium 1993 (Köln 1994) 3–10.
- Veenhof 2003 = K. R. Veenhof, Old Assyrian Period, in: Westbrook 2003, 431–483.
- Vélissaropoulos-Karakostas 2003 = J. Vélissaropoulos-Karakostas, Homère et Anaximandre de Milet, in: G. Thür/ F. J. Fernández Nieto (Hg.), Symposium 1999 (Köln 2003) 3–20.
- van Wees 2002 = H. van Wees, Homer and Early Greece, in: Colby Quaterly 38, 2002, 94–117 (getrennte Bibliographie im Anhang).
- Wells 2004 = B. Wells, The Law of Testimony in the Penteteuchal Codes (Wiesbaden 2004).
- Westbrook 1992 = R. Westbrook, The Trial Scene in the Iliad, in: HarvClSt 94, 1992, 53–76.
- Westbrook 2003 = R. Westbrook (Hg.), A History of Ancient Near Eastern Law I (S. 1–774) / II (S. 777–1209) (Leiden – Boston 2003).
- Wilcke 2003 = C. Wilcke, Early Dynastic and Sargonic Periods, in: Westbrook 2003, 141–181.
- Wolff 1961 = H. J. Wolff, Der Ursprung des gerichtlichen Rechtsstreits bei den Griechen, in: H. J. Wolff, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistischen-römischen Ägypten (Weimar 1961) 1–90 (Orig.: Traditio 4, 1946, 31–85).
- Wunsch 2003 = J. Oelsner/ B. Wells/ C. Wunsch, Neo-Babylonian Period, in: Westbrook 2003, 911–974.
- Zaccagnini 2003 = C. Zaccagnini, Nuzi, in: Westbrook 2003, 565–617.